



**Politische Gemeinde Birmensdorf**

# **Gemeindeordnung**

Teilrevision per: 1.1.2010

Teilrevision per: neue Amtsdauer 2014 - 2018

# Inhaltsverzeichnis

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Gemeindeart
- Art. 2 Gemeindeordnung
- Art. 3 Zweck

## **B. Ausübung der politischen Rechte**

### **I. Die Stimmberechtigten**

- Art. 4 Stimmrecht
- Art. 5 Urnenabstimmung und Gemeindeversammlung

### **II. Das Initiativ- und Anfragerecht der Stimmberechtigten**

- Art. 6 Grundsatz (ersatzlos aufgehoben)
- Art. 7 Initiativen (ersatzlos aufgehoben)
- Art. 8 Anfragen (ersatzlos aufgehoben)

### **III. Urnenwahl und Urnenabstimmung**

- Art. 9 Verfahren
- Art. 10 Wahlen
- Art. 11 Gedruckte Wahlzettel / Stille Wahl
- Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmungen
- Art. 13 Eventual- und Alternativabstimmungen
- Art. 13a Nachträgliche Urnenabstimmung

### **IV. Die Gemeindeversammlung**

- Art. 14 Einberufung
- Art. 15 Medien
- Art. 16 Aufsichts- und Gesetzgebungsbefugnis
- Art. 17 Finanzielle Befugnisse

## **C. Behörden**

### **I. Allgemeines**

- Art. 18 Geschäftsführung

### **II. Gemeinderat**

- Art. 19 Zusammensetzung
- Art. 20 Allgemeine Befugnisse
- Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 22 Finanzielle Befugnisse

### **III. Organisation des Gemeinderates**

- Art. 23 Aufgaben
- Art. 24 Ressortvorstände und Ausschüsse
- Art. 25 Rechtsmittel

<b>IV.</b>	<b>Die Sozialbehörde</b>
Art. 26	Aufgaben
Art. 26a	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne
Art. 27	Zusammensetzung
Art. 28	Finanzielle Befugnisse

<b>D.</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b>
-----------	---------------------------

Art. 29	Leitung
Art. 30	Personal

<b>E.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>
-----------	------------------------------------

Art. 31	Aufgaben
Art. 32	Zusammensetzung

<b>F.</b>	<b>Besondere Anstellungsverhältnisse</b>
-----------	--

Art. 33	Friedensrichterin / Friedensrichter
Art. 34	Gemeindeammann

<b>G.</b>	<b>Bürgerschaft</b>
-----------	---------------------

<b>I.</b>	<b>Die Bürgerversammlung</b>
Art. 35	Befugnisse (ersatzlos aufgehoben)
Art. 36	Stimmrecht (ersatzlos aufgehoben)
Art. 37	Organisation (ersatzlos aufgehoben)

<b>II.</b>	<b>Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates</b>
------------	--

Art. 38	Aufgaben (ersatzlos aufgehoben)
Art. 39	Organisation (ersatzlos aufgehoben)

<b>H.</b>	<b>Behördenkonferenz</b>
-----------	--------------------------

Art. 40	Aufgabe und Bestand / Organisation
---------	------------------------------------

<b>I.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>
-----------	---

Art. 41	Schlussbestimmung
Art. 41a	<i>Teilrevision vom 23. September 2013 (geändert)</i>
Art. 41b	<i>Übergangsregelung (neu)</i>

<b>Anhang</b>	<b>Anhang zur Gemeindeordnung</b>
---------------	-----------------------------------

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Gemeindeart	Art. 1 Birmensdorf ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
Gemeindeordnung	Art. 2 Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
Zweck	Art. 3 Die Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesen sind, oder die sie sich kraft ihrer Autonomie selbst stellt. Ausgenommen sind die Aufgaben der Kirchen und der Schulen.

## **B. Ausübung der politischen Rechte**

### **I. Die Stimmberechtigten**

Stimmrecht	Art. 4 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.
Urnenabstimmung und Gemeindeversammlung	Art. 5 Alle Geschäfte, für die die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren durch die Urne zugewiesen sind.

### **II. Das Initiativ- und Anfragerecht der Stimmberechtigten**

Grundsatz	Art. 6 ersatzlos aufgehoben
Initiativen	Art. 7 ersatzlos aufgehoben
Anfragen	Art. 8 ersatzlos aufgehoben

### III. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Verfahren	<p>Art. 9 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>
Wahlen	<p>Art.10 (<i>geändert</i>) Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Mitglieder sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates</li><li>2. die Mitglieder der <i>Sozialbehörde</i> mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, welche(r) vom Gemeinderat abgeordnet wird</li><li>3. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident der Rechnungsprüfungskommission</li><li>4. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter</li><li>5. ersatzlos aufgehoben</li></ol>
Gedruckte Wahlzettel	<p>Art. 11 Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>
Stille Wahl	<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>
Obligatorische Urnenabstimmungen	<p>Art. 12 Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</li><li>2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--.</li><li>3. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften, Eingehung einmaliger Defizitgarantien und Stellungen von Kautionen, alles soweit im Einzelfalle den Betrag von Fr. 1'000'000.-- übersteigend</li><li>4. Initiativen zu den in Ziff. 1 bis 3 genannten Materien</li></ol>

Eventual- und  
Alternativab-  
stimmungen

**Art. 13**

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren bei der Alternativabstimmung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

Nachträgliche Ur-  
nenabstimmung

**Art. 13 a**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

#### **IV. Die Gemeindeversammlung**

Einberufung

**Art. 14**

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie tritt zusammen:

1. Auf Anordnung des Gemeinderates
2. Infolge vorher beschlossener Vertagung
3. Wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt

Medien

**Art. 15**

Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet die Versammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.

Aufsichts- und  
Gesetzgebungs-  
befugnis

#### Art. 16

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Erlass und Änderung aller Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung, insbesondere:
  - a) der Personalverordnung und der Entschädigungsverordnung
  - b) der Wasserverordnung
  - c) der Siedlungsentwässerungsverordnung
  - d) der Verordnung über die Kehrrichtabfuhr
  - e) der Polizeiverordnung
2. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
3. die Schaffung von Zweckverbänden sowie die Genehmigung der diesbezüglichen Statuten, sowie Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- zur Folge haben
4. Behandlung von Initiativen und Kenntnisnahme der Beantwortung von Anfragen
5. Festsetzung des kommunalen Richtplanes
  - Erlass, Änderung und Aufhebung von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
  - Festsetzung des Erschliessungsplanes
6. Behandlung von Geschäften des Gemeinderates, die aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden
7. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros und der kantonalen Geschworenen

Finanzielle  
Befugnisse

#### Art. 17

Die Gemeindeversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten des Finanzhaushaltes:

1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen
4. Vorfinanzierung von Investitionen
5. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum und Werte von mehr als Fr. 300'000.-- im Einzelfall
6. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften, Eingehung einmaliger Defizitgarantien und Stellungen von Kautionen, alles soweit im Einzelfalle den Betrag von Fr. 200'000.-- übersteigend, bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.--
7. Neue, einmalige, den Betrag bis Fr. 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrende, den Betrag bis Fr. 200'000.-- aufweisende Ausgaben oder Zusatzkredite oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist

## C. Behörden

### I. Allgemeines

Geschäftsführung Art. 18  
Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der zuständigen Behörde zu erlassenden Geschäftsreglement.

### II. Gemeinderat

Zusammensetzung Art. 19  
Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. den Präsidenten eingeschlossen.

Allgemeine Befugnisse Art. 20  
Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Vollzug der dem Gemeinderat durch Bundesgesetz und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben sowie der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons
2. Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder der Gemeindeverwaltung fallen
3. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
4. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift
5. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
6. Erlass von Verordnungen und Reglementen, sofern kein anderes Organ dafür zuständig ist
7. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros
8. Festsetzung von:
  - Bau- und Niveaulinien sowie Benennungen, Übernahme und Öffentlicherklärung von Strassen und Werkleitungen
  - Werkplänen
  - Quartierplänen
9. Handhabe von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
10. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörde
11. Erlass eines Geschäftsreglementes
12. Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen der Personalverordnung
13. Schaffung und Aufhebung von Stellen
14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
15. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, soweit nicht die Gemeinderversammlung zuständig ist
16. die Unterstützung des Gemeindereferendums



Wahl- und  
Anstellungs-  
befugnisse

Art. 21 (*geändert*)

Der Gemeinderat

- a) wählt aus seiner Mitte
  1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
  2. die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen
  3. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
  4. die Präsidentin bzw. den Präsidenten der *Sozialbehörde*
  5. die Vertretung des Gemeinderates in Zweckverbänden, Kommissionen, Ausschüssen und privaten Institutionen
- b) wählt in freier Wahl
  1. die Vertretung der Gemeinde Birmensdorf in Zweckverbänden, Kommissionen, Ausschüssen und privaten Institutionen
  2. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist
- c) stellt an
  1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist
  2. Die Gemeindeamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. den Gemeindeamtmann und Betriebsbeamten

Finanzielle  
Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder Zusatzkredite bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr
5. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 300'000.-- und zur Gewährung und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 300'000.--
6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften, Eingehung einmaliger Defizitgarantien und Stellungen von Kautionen, im Einzelfalle im Betrag von bis Fr. 200'000.--

### III. Organisation des Gemeinderates

Aufgaben	<p>Art. 23 (geändert) Die Aufgaben der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Präsidiales</li><li>2. Kulturelles</li><li>3. Finanzen</li><li>4. Liegenschaften</li><li>5. Hochbau</li><li>6. Tiefbau</li><li>7. Werke</li><li>8. Sicherheit</li><li>9. Gesundheit</li><li>10. Soziales <i>und Gesellschaft</i></li><li>11. <i>(ersatzlos aufgehoben)</i></li><li>12. Umwelt</li><li>13. Verkehr</li><li>14. Freizeit/Vereine</li></ol> <p>Der Gemeinderat weist im Geschäftsreglement den Ressorts ihre Aufgaben zu.</p>
Ressortvorstände und Ausschüsse	<p>Art. 24 Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenz fest.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 25 (geändert) Die Überprüfung von Anordnungen der Ausschüsse, Ressortvorstände oder Kommissionen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Rekurse oder Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie der <i>Sozialbehörde</i> sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat Dietikon einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
<h3>IV. Die <i>Sozialbehörde</i> (geändert)</h3>	
Aufgaben	<p>Art. 26 Die <i>Sozialbehörde</i> erledigt die ihr im Rahmen der ihren Fachbereich umschreibenden Gesetze und Verordnungen zukommenden Aufgaben.</p>
Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	<p>Art. 26a Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 27 (geändert) Die <i>Sozialbehörde</i> besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus <i>fünf</i> Mitgliedern. Die <i>Präsidentin der Sozialbehörde</i> bzw. der <i>Präsident der Sozialbehörde</i> vertritt den Gemeinderat in dieser Behörde und ist deren Präsidentin bzw. deren Präsident.</p>

Finanzielle  
Befugnisse

#### Art. 28 (geändert)

Die *Sozialbehörde* beschliesst im Rahmen des *Sozialwesens* in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. die gebundenen Ausgaben
3. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 90'000.-- im Jahr
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr

### D. Gemeindeverwaltung

Leitung

#### Art. 29

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist deren Personalchefin bzw. Personalchef.

Sie bzw. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, wo sie bzw. er nicht selbst für den Vollzug verantwortlich ist.

Personal

#### Art. 30

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Mitglieder der Behörden im Vollzug von deren Aufgaben.

### E. Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben

#### Art. 31

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

Sie erstatten dazu Bericht.

Zusammensetzung

#### Art. 32

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

Sie konstituiert sich selbst.

### F. Besondere Anstellungsverhältnisse

Friedensrichterin  
Friedensrichter

#### Art. 33

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Gemeindeammann	<p>Art. 34</p> <p>Die Gemeindeamtsfrau bzw. der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter und besorgt die entsprechenden in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Sie oder er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
----------------	---

## **G. Bürgerschaft**

### **I. Die Bürgerversammlung**

Befugnisse	Art. 35 ersatzlos aufgehoben
Stimmrecht	Art. 36 ersatzlos aufgehoben
Organisation	Art. 37 ersatzlos aufgehoben

### **II. Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates**

Aufgaben	Art. 38 ersatzlos aufgehoben
Organisation	Art. 39 ersatzlos aufgehoben

## **H. Behördenkonferenz**

Aufgabe und Bestand	<p>Art. 40</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden eingeladen.</p>
Organisation	<p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder deren Stellvertretung führt den Vorsitz und die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.</p> <p>Liegt kein Antrag einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.</p>

## I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung Art. 41

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf das durch den Gemeinderat bestimmte nächst mögliche Datum in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Gemeindeordnung vom 26. Mai 1966 mit den seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie alle Verordnungen und Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben.

*Teilrevision vom  
22. September 2013*

*Art. 41a (geändert)*

Die Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 einschliesslich Teilrevision vom 27. September 2009 wird nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

*Übergangsregelung*

*Art. 41b (neu)*

*Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.*

## Anhang zur Gemeindeordnung

Der Anhang zur Gemeindeordnung äussert sich weitgehend zur Organisation der Gemeindeversammlung. Den Stimmberechtigten werden damit ihre Rechte und Pflichten bei den Gemeindeversammlungen in übersichtlicher Form präsentiert.

### A Auszug aus dem Gemeindegesetz

- C. Einberufung  
1. Voraussetzungen § 42. Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:  
1. auf Anordnung der Gemeindevorsteherchaft  
2. infolge vorher beschlossener Vertagung  
3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt
2. Ankündigung § 43. <sup>1</sup> Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.  
<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.
- D. Vorsteherchaft § 45.<sup>55</sup> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Gemeindevorsteherchaft geleitet.
2. Stimmenzähler § 45 a.<sup>54</sup> <sup>1</sup> Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmenzähler, die nicht Mitglieder der beantragenden Behörden sein dürfen.  
<sup>2</sup> Sie bilden mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorsteherchaft der Versammlung.
3. Handhabung von Ruhe und Ordnung § 45 b.<sup>54</sup> <sup>1</sup> Der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung.  
<sup>2</sup> Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schliessen.  
<sup>3</sup> Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit Ordnungsbusse belegt oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der zuständigen Untersuchungsbehörde überwiesen.
- F. Antragstellung  
1. Antragsrecht der Behörden § 46.<sup>55</sup> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Gemeindebehörde, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird vom Präsidenten oder einem von der Behörde bestellten Berichterstatter erläutert.  
<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.  
<sup>3</sup> Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.

2. Antragsrecht der Stimmberechtigten	§ 46 a. <sup>54</sup>	Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.
3. Rückweisung	§ 46 b. <sup>54</sup>	<p><sup>1</sup> Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteherschaft oder einer besonderen Kommission zur weiteren Prüfung überweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteherschaft zur Begutachtung zu.</p>
4. Wiedereinbringung eines Antrages	§ 46 c. <sup>54</sup>	Die Behörde ist berechtigt, einen von der Gemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Gemeindeversammlung erneut vorzulegen.
G. Beratung und Abstimmung 1. Beratung	§ 46 d. <sup>54</sup>	<p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.</p>
2. Abstimmungsordnung	§ 46 e. <sup>54</sup>	<p><sup>1</sup> Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.</p> <p><sup>3</sup> Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.</p>
3. Durchführung der Abstimmung	§ 46 f. <sup>54</sup>	<p><sup>1</sup> Vor der Abstimmung legt der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.</p> <p><sup>3</sup> Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.</p> <p><sup>4</sup> Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.</p> <p><sup>5</sup> Bei offenen Abstimmungen stimmt er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.</p>

<p>H. Wahlen 1. Verfahrensart</p>	<p>§ 47.<sup>55</sup></p>	<p><sup>1</sup> Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.</p> <p><sup>2</sup> In der Gemeindeversammlung wird geheim gewählt wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.</p>
<p>2. Offene Wahlen</p>	<p>§ 48.<sup>55</sup></p>	<p>Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.</li> <li>2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.</li> <li>3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.</li> <li>4. Der Präsident wählt nicht mit.</li> <li>5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</li> </ol>
<p>3. Geheime Wahlen</p>	<p>§ 49.<sup>55</sup></p>	<p>Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.</li> <li>2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</li> <li>3. Der Präsident wählt mit.</li> <li>4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.</li> </ol>
<p>4. Anmeldung von Wahlvorschlägen</p>	<p>§ 49 a.<sup>54</sup></p>	<p><sup>1</sup> Vor einer Versammlung kann die Gemeindevorsteherchaft einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindevorsteherchaft veröffentlicht die Wahlvorschläge.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.</p>
<p>I. Initiativrecht 1. Einreichung</p>	<p>§ 50.<sup>55</sup></p>	<p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.</p> <p><sup>3</sup> Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative</li> <li>2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel</li> <li>3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Initiativen werden der Gemeindevorsteherchaft eingereicht.</p>
<p>2. Prüfung</p>	<p>§ 50 a.<sup>54</sup></p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindevorsteherchaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorsteherchaft dies mit begründetem Beschluss fest.</p>



3. Beratung in der Gemeindeversammlung	§ 50 b. <sup>54</sup>	<p><sup>1</sup> Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorsteherchaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.</p> <p><sup>3</sup> Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindevorsteherchaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.</p> <p><sup>5</sup> Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.</p>
4. Verweis	§ 50 c. <sup>54</sup>	Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
J. Anfragerecht	§ 51. <sup>55</sup>	<p><sup>1</sup> Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.</p>
K. Protokoll	§ 54. <sup>55</sup>	<sup>1</sup> Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

## B Übersicht über die Finanzkompetenz (geändert)

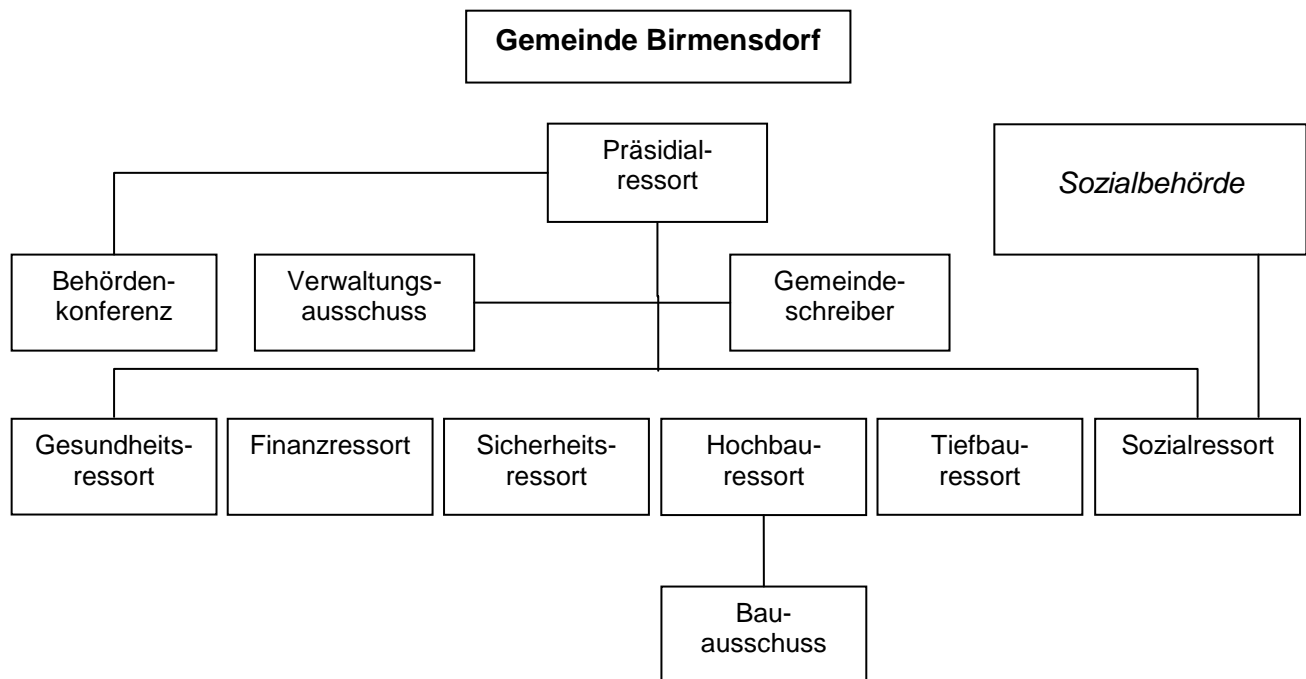
(Beträge in Franken)

Ausgabenart Organ	Neue Ausgaben		Verfügungen über Grundeigentum	Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften, Eventualverbindlichkeiten
	einmalig	jährlich wiederkehrend		
Urnenabstimmung	ab 1'000'000.--	ab 200'000.--		ab 1'000'000.--
Gemeindeversammlung	von 100'000.-- bis 1'000'000.--	von 30'000.-- bis 200'000.--	ab 300'000.--	von 200'000.-- bis 1'000'000.--
Gemeinderat A) im Voranschlag enthalten	bis max. 100'000.-- im Einzelfall	bis max. 30'000.-- im Einzelfall	bis 300'000.--	bis 200'000.--
Gemeinderat B) im Voranschlag nicht enthalten	bis max. 50'000.-- pro Jahr 200'000.--	bis max. 10'000.-- pro Jahr 50'000.--		
Sozialbehörde im Voranschlag nicht enthalten, nicht gebunden	bis 20'000.-- max. 90'000.-- pro Jahr	bis 10'000.-- max. 30'000.-- pro Jahr		

## C Gemeindeorganisation (geändert)

### Kommission und Ausschüsse

Die Aufgaben der Gemeinde sind in sieben Ressorts gegliedert. Die einzelnen Aufgaben werden über ein Geschäftsreglement zugewiesen.



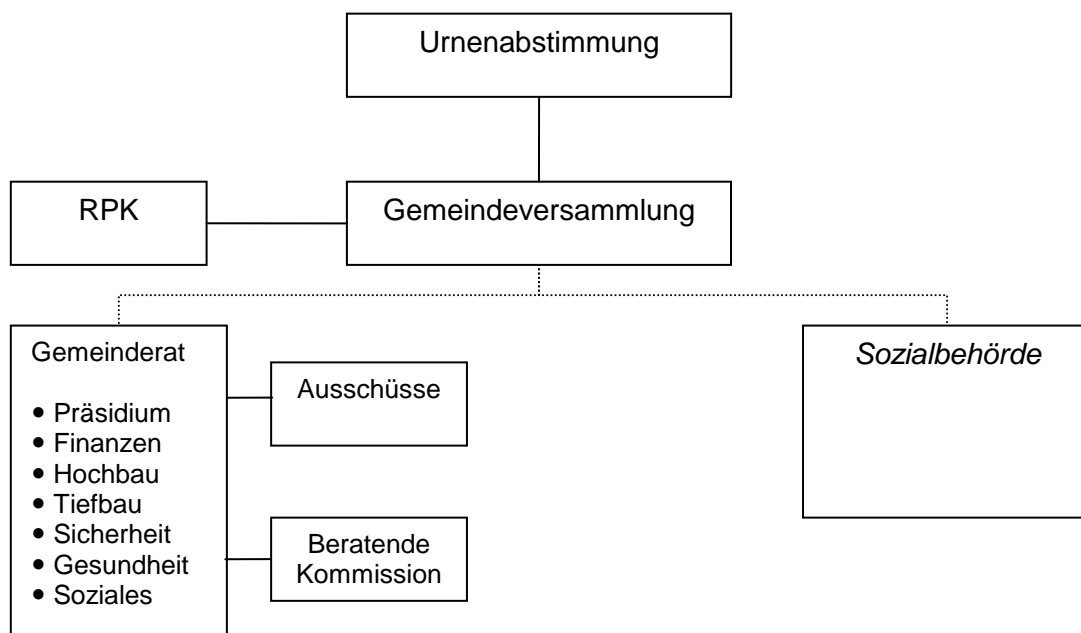
Wie im Gemeindegesetz vorgesehen, lässt sich der Gemeinderat in seiner Tätigkeit durch drei Arten von Kommissionen unterstützen:

- **Selbständige Kommission (geändert)**  
Die einzige Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis bleibt die *Sozialbehörde*. Sie erledigt die Aufgaben der ihren Fachbereich umschreibenden Gesetze und Verordnungen. Ihre finanziellen Kompetenzen wurden angehoben und betragen neu Fr. 20'000.- für einmalige (bisher Fr. 10'000.-) und Fr. 10'000.- für wiederkehrende Ausgaben (bisher Fr. 5'000.-).
- **Ressortvorstände und Ausschüsse**  
Ausschüsse des Gemeinderates, bestehend aus drei oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderates. Sie beraten bestimmte Geschäfte der Gesamtbehörde vor (zum Beispiel personelle, finanzielle oder bauliche Geschäfte). Dem Gemeinderat steht das Recht zu, Geschäfte oder Geschäftszweige durch Ressortvorsteherinnen und -vorsteher oder durch Kommissionen oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigen zu lassen. Eine Einsprache der durch diese erlassenen Anordnung kann innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat verlangt werden.

- **Beratende Kommissionen**  
Der Gemeinderat wird weiterhin beratende Kommissionen bilden und externe Fachberater beziehen, welche für ihn Geschäfte bearbeiten und begutachten. Solche Kommissionen werden in der künftigen Gemeindeordnung nicht mehr namentlich aufgeführt, sondern in das separate Geschäftsreglement aufgenommen.
- Die Kompetenzen der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde sind in der Gemeindeordnung umschrieben. Sofern der Gemeinderat in Zukunft Ausschüsse bildet oder beratende Kommissionen einsetzt, werden die Kompetenzen dieser Gremien in einem Grundsatzbeschluss definiert.

## D Behördenorganisation (geändert)

Damit ergibt sich für die Gemeinde Birmensdorf folgende klare und übersichtliche Behördenorganisation:



### *Geschäftsführung*

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von den zuständigen Behörden zu erlassenden Geschäftsreglement. Unter diesem Aspekt wurde die Gemeindeordnung auch unter dem Titel „Rechnungsprüfungskommission“ von den in der früheren Verordnung enthaltenen Detailbestimmungen und Arbeitsanweisungen entlastet.

### *Behördenkonferenz*

Eine abschliessende Bestimmung verpflichtet den Gemeinderat zudem, die Kontakte zu den anderen Behörden zu wahren. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur dann durchzusetzen ist, wenn sie auch in die Verordnungen der anderen Gemeinwesen einfließt.

### *Geschäftsreglement*

Gemäss § 18 der Gemeindeordnung gelten für die Geschäftsreglemente der Gemeindebehörden die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie allfällige weitere kantonale oder kommunale Vorschriften. Die Geschäftsreglemente des Gemeinderates und der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde liegen vor. Sie werden im Kompetenzbereich der Behörden der laufenden Entwicklung angepasst, sind in diesem Sinne nicht Gegenstand der Revision der Gemeindeordnung und unterliegen nicht der Genehmigung durch die Stimmbürgerschaft.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung wurde wie folgt genehmigt an der Urnenabstimmung der Gemeinde Birmensdorf:

---

Birmensdorf, 22. September 2013

Der Präsident:

Der Schreiber:

Werner Steiner

Angelo Umberg

Genehmigt durch den Regierungsrat  
mit Beschluss Nr. 1317 vom 27. November 2013

*Inkraftsetzung per neue Amtsdauer 2014 - 2018*